

Synopse

Digitales Baugesuchsverfahren Teil Gesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 400
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	2. Entwurf (Überarbeitung nach MBV)
	Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)
	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:
	I.
	Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:
§ 124 Gesuche ¹ Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen. ² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung: a. von wem das Gesuch und die Unterlagen zu unterschreiben sind; b. welche Unterlagen dem Bau- oder Rückbaugesuch beizulegen sind; c. für welche baulichen Massnahmen Bauprofile aufzustellen sind. ³ Die Baubewilligungsbehörde weist unvollständige Gesuche zur Ergänzung oder Verbesserung zurück. Sie kann bei geringfügigen Mängeln die Ergänzung oder Verbesserung innert angemessener Frist verlangen; auf Gesuche, die nicht fristgemäss ergänzt oder verbessert werden, tritt sie nicht ein.	§ 124 Totalrevidiert. Elektronische Verfahrensführung ¹ Bau- und Rückbaubewilligungsverfahren werden elektronisch geführt. ² Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen elektronisch bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen. ³ Gesuchstellende bestätigen die gemachten Eingaben und die eingereichten Pläne. Gesuche bedürfen der Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer.

Geltendes Recht	2. Entwurf (Überarbeitung nach MBV)
⁴ Gesuche, die offensichtlich gegen zwingende öffentlichrechtliche Vorschriften verstossen, werden ohne Publikation und Auflage abgewiesen.	⁴ Verfügungen der Baubewilligungsbehörde werden auf elektronischem Weg eröffnet. ⁵ Der Regierungsrat regelt auf Verordnungsebene, welche Anforderungen an die elektronische Eingabe gelten und welche Unterlagen den Gesuchen beizulegen sind.
	§ 124a Rückweisung und Rückzug ¹ Die Baubewilligungsbehörde weist unvollständige Gesuche zur Ergänzung oder Verbesserung zurück. Sie kann bei geringfügigen Mängeln die Ergänzung oder Verbesserung innert angemessener Frist verlangen. Auf Gesuche, die nicht fristgemäss ergänzt oder verbessert werden, tritt sie nicht ein. ² Gesuche, die offensichtlich gegen zwingende öffentlichrechtliche Vorschriften verstossen, werden ohne Publikation und Auflage abgewiesen. ³ Eingereichte Gesuche können von den Gesuchstellenden jederzeit vor Erlass des Bewilligungsentscheids elektronisch zurückgezogen werden.
§ 125 Anwendbares Recht ¹ Baugesuche werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gilt. ² Werden Rechtsmittel ergriffen, ist von der Beschwerdeinstanz inzwischen in Kraft getretenes Recht anzuwenden.	¹ Baugesuche<u>Gesuche</u> werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung<u>Bewilligung</u> gilt.
§ 126 Publikation und öffentliche Auflage	

Geltendes Recht	2. Entwurf (Überarbeitung nach MBV)
¹ Gesuche werden im Amtsblatt mit Angabe der Auflagefrist sowie einem Verweis auf die während der Dauer der Auflage im Internet verfügbare Bezugsquelle der Baugesuchsunterlagen veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während 10 Tagen öffentlich aufgelegt. ^{1bis} Ausser für Rückbauten in Kernzonen und von geschützten Kulturdenkmälern unterliegen Rückbaugesuche nicht der Publikations- und Auflagepflicht . ² Gesuche, denen ein Umweltverträglichkeitsbericht beiliegt, werden während 30 Tagen aufgelegt. ³ Auf Gesuche für Bauvorhaben, die ausserhalb der Bauzonen liegen oder zusätzlich einer Rodungsbewilligung bedürfen, wird in der Publikation besonders hingewiesen. ⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, bei welchen bewilligungspflichtigen Massnahmen von Publikation und öffentlicher Auflage abgesehen werden kann. ⁵ Der Gemeinderat zeigt den Eigentümern und Eigentümerinnen der an das Baugrundstück anstossenden Parzellen die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise an. ⁶ Während der Dauer der öffentlichen Auflage müssen die Bauprofile aufgestellt sein.	¹ <u>Die Publikation der Gesuche werden im digitalen Amtsblatt mit Angabe der Auflagefrist sowie einem Verweis auf die erfolgt während der Dauer der Auflage im Internet verfügbare Bezugsquelle der Baugesuchsunterlagen veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Gesuch 10 Tagen, bei Gesuchen, denen ein Umweltverträglichkeitsbericht beiliegt, während 30 Tagen. Während dieser Frist können Gesuche in der betreffenden Gemeinde während 10 Tagen öffentlich aufgelegt elektronisch eingesehen werden.</u> ² <i>Aufgehoben.</i> ⁶ <u>Während der Dauer der öffentlichen Auflage Publikation müssen die Bauprofile aufgestellt sein. Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung, wie die Profilierung erfolgen muss.</u>
§ 127 Einsprachen ¹ Wer gegen ein Bauvorhaben Einwendungen hat, kann Einsprache erheben.	¹ Wer gegen ein Bauvorhaben Einwendungen hat, kann <u>innerhalb der Auflagefrist bei der Baubewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Einsprache kann auf elektronischem Weg oder in Papierform eingereicht werden. Sie ist innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen.</u>

Geltendes Recht	2. Entwurf (Überarbeitung nach MBV)
² Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde Verfahrenskosten bis CHF 3'000.– erheben. ³ Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind. ⁴ Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich an die Baubewilligungsbehörde zu richten. Sie sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen. ⁵ Die Baubewilligungsbehörde tritt auf Einsprachen nicht ein, wenn: a. sie nicht innert Frist erhoben oder b. nicht innert Frist begründet wurden. ⁶ Liegen privatrechtliche Einsprachen vor, tritt die Baubewilligungsbehörde darauf nicht ein und weist die Einsprecherin oder den Einsprecher an das Zivilgericht, welches den Baubeginn bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage untersagen kann.	^{1bis} Die übrigen Modalitäten richten sich nach den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
	§ 128a Akteneinsicht ¹ Die Akteneinsicht erfolgt im Baugesuchverfahren auf elektronischem Weg. Im Übrigen richtet sie sich nach den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.
§ 132 Erlöschen ¹ Eine Bau- oder Rückbaubewilligung erlischt, wenn mit dem Rückbau oder den Bauarbeiten nicht innerhalb von 2 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wurde. ² Die Frist kann auf schriftliches Gesuch hin aus wichtigen Gründen von der Baubewilligungsbehörde um 1 Jahr verlängert werden.	² Die Frist kann auf schriftliches <u>elektronisches</u> Gesuch hin aus wichtigen Gründen von der Baubewilligungsbehörde um 1 Jahr verlängert werden.

Geltendes Recht	2. Entwurf (Überarbeitung nach MBV)
³ Wird der Bau nicht innert nützlicher Frist beendet, setzt die Baubewilligungsbehörde unter Androhung des Erlöschens der Baubewilligung eine Fertigstellungsfrist an. ⁴ Verstreicht die angesetzte Frist ungenutzt, erklärt die Baubewilligungsbehörde die Baubewilligung für erloschen und verfügt gleichzeitig über die Beseitigung schon erstellter Bauteile.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. Liestal, Im Namen des Landrats (Präsidium): n.n. die Landschreiberin: Heer Dietrich